

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Abonnementspreis:

1 Mark
pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogthum Oldenburg und
das Königlich Preussische Sadegebiet.

Insertionspreis:

15 Pfg.
pro 3gepaltene Zeile.

Nr. 3.

Barmen, den 17. Januar 1896.

14. Jahrg.

Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz. *)

Zweck der Kasse. § 1. Von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisirte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehr-Unfallkasse für die Rheinprovinz zu dem Zwecke errichtet, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§ 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Mittel der Kasse. § 2. Als Stammcapital wird der Kasse von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 der Betrag von 30 000 M. überwiesen.

Die Zinsen dieses gemäß § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden Stammcapitalz und die nach § 6 dieses Statuts zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammcapital zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammcapital zuzuschreiben.

§ 3. Ist das Stammcapital bis zur Summe von 50 000 M. angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschädigungssätze eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammcapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüsse bis auf 20 000 M. verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungssätze beschlossen werden.

Die Beschlussfassung steht in beiden Fällen dem Beirath (§ 11) mit Genehmigung des Curatoriums der Provinzial-Feuer-Societät zu.

Mitglieder der Kasse. § 4. Jede Gemeinde, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ist berechtigt, der Kasse beizutreten.

Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige Pflicht- oder Berufswehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Corps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

§ 5. Ob und unter welchen Bedingungen Wehren selbstständig ohne Vermittelung der Gemeinden der Kasse beitreten können, entscheidet der Beirath.

Beiträge zur Kasse. § 6. Die der Kasse beitretenden Gemeinden bezw. Wehren (§ 5) haben an Beiträgen für jedes active Mitglied der Feuerwehren 60 Pfg. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Provinzial-Feuer-Societät zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bezw. Wehren eingezahlten Beiträge.

§ 7. Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw. Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichniß der activen Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar bei-

zufügen. Der Beitritt kann nur mit sämmtlichen activen Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Abtheilungen derselben erfolgen.

Wird die Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet desfalliger Mahnung über 4 Wochen hinaus verzögert, so hört jede Verbindlichkeit der Kasse der betreffenden Gemeinde oder Wehr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, haben die Beiträge vom Anfange des Monats an, in welchem der Beitritt erfolgt, rathlich zu zahlen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das letztere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt. § 8. Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1 M. 50 Pfg. und höchstens 3 M., für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 M. und höchstens 2 M.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt.

b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 M. und höchstens 60 M. monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 M. und höchstens 40 M. monatlich beträgt.

An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

c) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Wittve des Getödteten, so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12 M. 50 Pfg. und höchstens 25 M. monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 M. 50 Pfg. und höchstens 9 M. monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittve und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

d) Die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 M., soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbefassen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zustießenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweitigen Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden. — In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

*) In Ausführung eines Beschlusses des Feuerwehrtages in Barmen, gelangt das obige Statut hier zum Abdruck.

- a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist;
 b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war;
 c) wenn der Letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

Verwaltung der Kasse. § 10. Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines Beirathes (§ 11) durch den Director der Provinzial-Feuer-Societät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach außen vertreten.

§ 11. Der Beirath besteht unter dem Vorstehe des Directors der Societät aus 4 Mitgliedern, von denen 2 aus Vertretern der Kasse angehörnden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der theilhaftigen Feuerwehren von dem Curatorium der Provinzial-Feuer-Societät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Weise sind 4 Stellvertreter zu ernennen.

Von den aus den theilhaftigen Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz, so lange ein solcher aus mindestens 50 Wehren in der Provinz besteht, angehören.

§ 12. Der Beirath wird mittels schriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlusssatzung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 13. Ueber die Bewilligungen von zeitweisen Entschädigungen, sowie über Vergütung von Kur- und Beerdigungskosten entscheidet der Societätsdirector. Gegen die Entscheidung des Letzteren steht die Beschwerde an das Curatorium der Societät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzial-Ausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen an das Curatorium der Societät und die Berufung gegen die Entscheidung des Letzteren an den Provinzial-Ausschuß.

Der Rechtsweg ist überall ausgeschlossen.

§ 14. Von jedem Unfälle, für welchen eine Entschädigung beansprucht wird, ist von dem Bürgermeister oder von dem Vorsteher der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters binnen längstens 8 Tagen nach dem Unfälle dem Director der Societät Anzeige zu erstatten, und ist derselben ein Bericht über Art und Anlaß des Unfalles, geeignetenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes beizufügen. Außerdem ist durch Bescheinigung des Bürgermeisters oder in sonstiger Weise der Nachweis über die Höhe der Einbuße, welche der Verletzte durch den Unfall in seinem täglichen Verdienste erleidet und über sonst durch denselben ihm erwachsenden Nachteile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ist außerdem der Durchschnittsbetrag des im letzten Vierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Auch ist der Societätsdirector befugt, alle zur Verurtheilung der Entschädigungspflicht nothwendigen Ermittlungen, insbesondere auch die ärztliche Untersuchung des Beschädigten auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen.

§ 15. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direct an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Getödteten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. — Renten werden monatlich im Voraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Vorlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit bescheinigten Rechnungen gezahlt.

§ 16. Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und 9 M. Tagegelde aus der Unfallkasse.

Der Letzteren fallen auch die durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Portokosten zur Last; alle übrigen mit der Verwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Societät.

§ 17. Als Rechnungsjahr der Kasse gilt das Kalenderjahr. Die Kassengeschäfte werden nach Anweisung des Societätsdirectors von der Kasse der Societät besorgt; letztere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen, welche nach Prüfung durch den Beirath dem Curatorium der Societät zur Dechargirung vorzulegen ist.

Die Resultate der Jahresrechnung sind den der Kasse angehörnden Gemeinden und Wehren mitzutheilen.

Austritt aus der Kasse. § 18. Jeder zur Kasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Kasse frei. In gleicher Weise kann durch

Beschluß des Beirathes jeder Gemeinde oder Wehr die Mitgliedschaft zur Kasse unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß entscheidet das Curatorium der Societät endgültig.

Ausscheidende Gemeinden oder Wehren haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinen Anspruch.

Änderungen des Statuts. § 19. Änderungen des Statuts können nach Anhörung des Beirathes und des Curatoriums der Provinzial-Feuer-Societät durch Beschluß des Provinzial-Landtags erfolgen und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auflösung der Kasse. § 20. Die Auflösung der Kasse kann durch den Provinzial-Landtag beschloffen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung. Die vorhandenen Mittel der Kasse sind alsdann zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutgemäß festgestellten Entschädigungen und Renten zu verwenden.

Von dem etwa noch verbleibenden Ueberschuß ist zunächst das von der Provinzial-Feuer-Societät der Kasse überwiesene Stammcapital (§ 2) zu erstatten, der alsdann noch übrig bleibende Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Gemeinden und Wehren und die Provinzial-Feuer-Societät zu vertheilen.

Vorübergehende Bestimmung. § 21. Die Kasse tritt in Wirksamkeit, sobald die Theilnahme von mindestens 3000 Feuerwehrleuten erklärt und gesichert ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, ebenso wie dieses Statut, werden durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht.

Feuersichere Bau-Constructionen.

In Nr. 1 des „Feuerwehrmann“ veröffentlichten wir unter diesem Titel einen auf dem Internationalen Feuerwehr-Congress zu Amsterdam gehaltenen Vortrag. Dieser Vortrag war stenographisch aufgenommen worden und wir erwarben von einem angesehenen Journalisten in Amsterdam die Uebersetzung, die wir in jener Nummer zum Abdruck brachten. Herr Fr. Prinz, Brandinspector der Altonaer Berufsfeuerwehr, theilt uns nun mit, der Vortrag sei „inhaltlich und stilistisch höchst mangelhaft wiedergegeben“; er möchte nicht, daß in Fachkreisen die Meinung Platz greife, als ob er der Verfasser und Einsender des Artikels sei. Herr Fr. Prinz berichtet ferner, daß er nicht Führer bei der Feuerwehr zu Altona, sondern Brandinspector der Altonaer Berufsfeuerwehr ist. Wir können es nur beklagen, daß die Wiedergabe nicht correct gewesen, bemerken aber dazu, daß wir Herrn Prinz unterm 30. November v. J. die Mittheilung machten, wir hätten über seinen Vortrag einen Bericht erworben, und daran die Anfrage knüpften, ob es ihm „vielleicht lieber wäre, wenn wir statt der Uebersetzung, den Vortrag in der deutschen Urschrift“ veröffentlichten. Auf diese Anfrage ist uns eine Antwort nicht zugegangen, auch ein Brief vom 11. d. M., in welchem wir die Frage stellten, ob jene Karte in seine Hände gelangt sei oder nicht, blieb bisher ohne Antwort. Es ist das für uns eine ganz neue Erscheinung. Anfragen, die wir sonst an Chefs und Beamte von Berufsfeuerwehren richteten, haben bisher immer schnelles, freundliches und liebenswürdiges Entgegenkommen gefunden, auch wenn die Herren nicht das geringste persönliche Interesse daran hatten. Für Herrn Brandinspector Prinz lag aber in diesem Falle u. E. das sehr gewichtige persönliche Interesse vor, daß sein Vortrag in correcter Weise zum Druck komme. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß er von der löblichen Gewohnheit seiner Herren Collegen abwich.

Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz.

* Rheindt. Das Brandcorps (2. Compagnie) der freiwilligen Feuerwehr Rheindt beging am Sonntag Abend im Saale des Herrn Schmidt, Bahnhofstraße, sein diesjähriges 21. Stiftungsfest, verbunden mit der Erinnerungsfeier an die Wiedererrichtung des deutschen Reiches. Herr Hauptmann Leenderh hieß die Versammlung herzlich willkommen und gab Eingang seiner Festrede einen kurzen Ueberblick über die Thätigkeit des Brandcorps im verflossenen Jahre. Es sei zwar fast sprichwörtlich, daß es in Rheindt nicht brenne und die Brände des vergangenen Jahres seien, mit zwei Ausnahmen, auch von den Nachbarn mit Hilfe des telephonisch herbeigerufenen Geräthewarthes im Keime erstickt worden. Deshalb dürfe aber die Wehr in ihren Bestrebungen nicht erlahmen. Das Jahr 1896 stelle größere Anforderungen als das Vorjahr. Im Sommer dieses Jahres finde in Rheindt das große Rheinische Feuerwehr-Verbandsfest statt. Da gebe es der Augen viele, da

werde scharfe Kritik geübt und deshalb werde es für die hiesige Wehr viel Arbeit geben. Von den Pflichten des Feuerwehrmanns sprechend und treueste Pflichterfüllung als Hauptforderndes zum Gedeihen der hiesigen Wehrverhältnisse hinstellend, kam Redner dann auf das Hohenzollernhaus zu sprechen und brachte mit zündenden Worten den Kaisertrost aus, worauf die Versammlung gemeinschaftlich die erste Strophe der Volkshymne sang, während sich der Vorhang der Bühne hob und die Büste des Landesvaters in bengalischer Beleuchtung sich zeigte. Nach einem Vortrage des Trommlercorps und einem gemeinsamen Liede nahm ferner Herr Bürgermeister Dr. Strauß das Wort, nun an die 25-jährige Jubelfeier der Kaiserproclamation im Versailler Schlosse zu mahnen, das Bild der großen Zeit zu schildern und daran zu erinnern, daß das deutsche Land sich nach 1870/71 in nie zuvor gekannter Blüthe entfaltet habe, mit ihm auch unsere Vaterstadt Rheindt, deren Gemeinwesen sichtlich blühe und gedeihe, auch die mit dem Gemeinwesen aufs Engste verwachsene freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheindt. Gerade in den Kreisen der Feuerwehr werde die Erinnerung an den glorreichen Tag der Kaiserproclamation freudig empfunden werden, freudig werde man zurückblicken auf das, was bisher geschaffen wurde. Redner schließt mit einem Hoch auf Deutschland. Herr Branddirector Platsoß constatirte mit Freude, daß die 2. Compagnie immer auf ihrem Plage war, wenn es galt, ihr Können zu zeigen, hofft, daß die mit den anderen Compagnien bestehende Freundschaft und Kameradschaft auch für die Folge so bleiben möge und dankt den Herren, welche als passive Mitglieder der Feuerwehr beigetreten seien. Bei dem kommenden rheinischen Feuerwehrverbandsfeste rechne man auf das Erscheinen von 6000 bis 7000 fremden Feuerwehrleuten. Bei der Schwierigkeit, dieselben unterzubringen, appellirt Redner an die Mithätigkeit der gesamten Bürgerschaft, und spricht die Erwartung aus, daß es in jenen Festtagen, um einen Dahmannschen Ausdruck zu gebrauchen, hier heißen werde: „Al! Rheindt!“ Unter großer Heiterkeit toaslet Herr Branddirector Platsoß sodann auf die Stadt Rheindt, den Bürgermeister, die Hauptleute der Wehr und die gesamte Corona. Auf die Begrüßung des zahlreich erschienenen Vorstandes des Landwehr-Vereins seitens des Vorsitzenden, Herrn Hauptmann Leendertz, dankte der Präsident desselben, Herr W. J. Naden, indem derselbe betont, das heutige Fest gebe dem freiwilligen Brandcorps Anlaß, dankbaren Herzens auf das verstlossene Vereinsjahr zurückzublicken; sei doch keiner von den Kameraden bei Ausübung ihres freiwillig übernommenen, zum Heil und Segen unserer Mitbürger übernommenen schweren Berufes an Leib und Leben geschädigt worden. Sein Hoch galt dem stattlichen Corps und insbesondere seinem wackeren und schneidigen Chef, dem Herrn Hauptmann Leendertz, welches von der ganzen Versammlung aufs herzlichste aufgenommen und mit wahrer Begeisterung erwidert wurde. Der Gesangverein „Liedertafel“ erfreute unter der Regide des Musiklehrers Herrn M. Müller durch den Vortrag mehrerer Chorlieder in bekannter Güte und Gediegenheit, auch die Bonussche Capelle that ihr Bestes, den Abend verschöner zu helfen. Nachdem noch Herr Hauptmann Leendertz das ihm ausgebrachte Hoch auf die ganze freiwillige Feuerwehr, mit dem Herrn Branddirector Platsoß an der Spitze, übertrug, worin die Versammlung freudig einstimmt, gelangte ein komisches Duett zur Aufführung, das großen Beifall fand. Ein stotter Tanzkränzchen schloß die schöne Feier.

* **Höhscheid.** Am Sonntag fand im Locale des Herrn Robert Schaaf zu Gasse eine zahlreiche Generalversammlung der freiwilligen Feuerwehr statt, die um 4 Uhr vom Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Gläbner eröffnet wurde. Bei der Ergänzungswahl für den in der 4. Compagnie ausgeschiedenen stellvertretenden Hauptmann Herrn Feld, wurde Herr Ewald Gräf gewählt. Aus den weiteren Beschlüssen erwähnen wir: Der „Feuerwehrmann“ soll ferner in den Vereinslocalen der einzelnen Compagnien zur Einsicht der Feuerwehrmitglieder offen gelegt werden. Es wurde beschlossen, einem Feuerwehrmanne als Entschädigung für ein bei einem Brande beschädigtes Beinkleid die entsprechende Summe aus der Feuerwehrtasse zu bewilligen. 40 Röcke und 15 Helme sollen beschafft werden. Die Hauptübung soll wie seither Montags und nicht wie vorgeschlagen war, Sonntags, abgehalten werden. Im Bezirke der 1. Compagnie soll ein Samariterkursus abgehalten werden. Für die 1. und 4. Compagnie soll je eine Sturmlaterne und für die erste außerdem eine Vorrichtung zum Trocknen der Schläuche beschafft werden.

Mehlstaubentzündungen.

Zu den vielen Brandursachen gehören auch die Mehlstaubentzündungen und Explosionen in den Getreidemahlmühlen. Früher glaubte man, und dieser Glaube ist auch jetzt noch vielfach

verbreitet, daß der Mehlstaub sich selbst entzündet. Die neuesten Forschungen des Hofrathes Dr. Englers und Professors Dr. Weber in Berlin, sowie des Regierungsbaumeisters Geerich in Merseburg, die bis in das letzte Jahrzehnt zurückreichen, haben das Gegentheil bewiesen. Es handelte sich bei diesen Versuchen hauptsächlich darum, festzustellen, ob an sich verbrennliche, mit Luft gemischte Staubtheilchen, auch wenn sie durch Erhitzung keine Gase bilden, im Stande sind, explosionsartig verbrennen zu können. Zu den Versuchen bediente man sich eines sehr einfachen Apparates, nämlich eines Holzkastens. Der Kasten war unten offen, hatte einen Papiermantel und wurde über einem Gefäße aufgestellt. Zwischen dem Gefäße und dem Mantel befand sich eine kleine Oeffnung, bestimmt, ein Flämmchen einzuführen zu können. Im Innern des Kastens war eine Vorrichtung angebracht, die, wenn sie in Thätigkeit gesetzt wurde, ein Klümpchen aus Mehlstaub bestehend, in eine Staubwolke verwandelte. Wurde eine Flamme in den Apparat hineingebracht, so fand augenblicklich die Entzündung des Staubes und die Verbrennung unter explosionsartiger Erscheinung statt. Bei den verschiedenen Versuchen wurde in keinem Falle Selbstentzündung constatirt.

Erwähnt seien ferner die Untersuchungen W. Webers über Mehlstaubexplosionen, durch welche bewiesen wurde, daß hinreichend dichte Mehlwolken nicht allein entzündlich sind, sondern selbst explosionsartig verbrennen. Dieselben Erscheinungen kann Steinschloßstaub veranlassen. Durch diese Versuche wurde es zur unumstößlichen Thatsache, daß bei Mühlenexplosionen immer die natürliche Entzündung des Staubes vorausgeht. Solche Entzündungen können vorkommen: 1. durch Gebrauch offenen Lichtes in den Mühlenräumen; 2. durch schlechtes Schmieren der Triebwerke; 3. durch Leerlaufen der Mahlgänge; 4. durch Beschütten der Mahlgänge bei geschärften Steinen mit Spreu; 5. daß Eisentheilchen in die Mahlgänge hineinkamen.

Einige Thatsachen sollen das Angeführte erklären. In Hameln an der Weser explodirte im Jahre 1887 eine große Handelsmühle durch Mehlstaubentzündung. Mehrere Arbeiter kamen um und das ganze Anwesen ging in Flammen auf. Ein schwer verwundeter Arbeiter gestand, er habe in einem der unteren Mühlenräume den umherliegenden Mehlstaub und die Getreidekörner zusammengelegt. Durch den bei dieser Arbeit erzeugten Staub empfand der Arbeiter Bedürfnis nach frischer Luft. Er öffnete eine Thür und stieß bei dieser Manipulation die am Boden stehende Petroleumlampe um, welche zerbrach. Das brennende Petroleum theilte sich dem zusammengelegten Staub mit, die Flamme lief pfeilschnell nach allen Richtungen, wo sich nur ein Mehlstäubchen befand. Auch in eines der Mahlwerke, wo sie reichliche Nahrung fand, suchte die eilende Flamme ihren Weg bis zum Dachboden hinauf, und erst als sie im ganzen Gebäude gleichsam die explosionsfähigen Stoffe gesammelt hatte, erfolgte die Explosion. Es wurde festgestellt, daß das Feuer im Innern des Mühlenhauses wüthete, bevor die Katastrophe sich ereignete. Die Explosion war die bedeutendste und furchtbarste aller bis jetzt vorgekommenen.

Der große Brand der Dampfmühle zu Lennep am 20. October 1886 wurde ebenfalls durch natürliche Entzündung hervorgerufen. In der Mühle war eine kleine Betriebsführung durch Staunung des Mählganges eingetreten. Ein Müller suchte dieselbe zu beseitigen, wobei ein Stäubchen Feuer fing und die Katastrophe so schnell hereinbrach, daß der Betreffende sich kaum zu retten vermochte.

In einem andern Falle wird berichtet, daß das Feuer durch die Mühlensteine „geschlagen“ wurde. Ein Mählgang war geschärft worden. Um ihn zu bemahlen, benötigte der Müller Beizenpreu. Sobald der Gang seine gewöhnliche Geschwindigkeit erreicht hatte, stand derselbe plötzlich in Rauch und Flammen. Die Steine hatten Feuer geschlagen und die Spreu entzündet. Eine Mehlstaub-Entzündung fand nicht statt, wahrscheinlich weil vorher alle Staubbildungen in und außer dem Mahlwerk gehörig entfernt worden waren. Das Werk konnte zum Stehen gebracht und das Feuer gelöscht werden.

Um also derartige Katastrophen in den Mühlen zu verhüten, sollte zunächst offenes Licht in keiner Mühle gebraucht werden. Was aber die geschlossenen Lichter angeht, sollten nur erprobte Sicherheitslaternen benützt werden. Diese Laternen aber dürfen nicht mit Petroleum und auch nicht mit dem so gefährlichen Benzin, sondern sollen mit Küßöl gespeist oder Kerzen in demselben gebrannt werden. Welches schreckliche Unglück kam nicht in einer Mühle durch unachtsames Wegwerfen eines Cigarrenstummels, Ausstopfen einer Pfeife etc. vorzukommen. Aber auch peinliche Ordnung und Sauberkeit sollte in jeder Mühle herrschen. Dem Staub darf nicht Zeit gelassen werden, sich jahraus, jahrein in den Mahlwerken, an den Fußböden, Wänden, Decken der Räume in dichten Schichten anzusetzen. Fort mit demselben, er erzeugt Verderben und Tod!

In jedem größeren Mühlenbetriebe sollte aber auch strenge darauf gesehen werden, daß die Mahlgänge niemals leer laufen.

Bei mangelhafter Verticalstellung der Mühleisen erzeugt das bekannte Trommeln der Steine ein Funkenprühen, das bei der Beschüttung des betreffenden Mahlganges eine Entzündung des Mehlstaubes und mithin eine Explosion hervorrufen kann.

Ferner sollten auch in jeder Mühle die Triebwerke gehörig in Stand gehalten und gewartet werden. Es darf keine heiss-gelaufenen Lager und keine schleifenden Riemen und Gurten geben. In den Betriebsräumen endlich sollen niemals große Getreide- und Mehlvorräthe lagern. In Augenblicken, wo ein rasches Eingreifen, z. B. die schnelle Erstüfung eines Brandes, erforderlich wird, werden solche Vorräthe hinderlich und selbst gefährlich. Schließlich sollten in allen größeren Betrieben sachlich gebildete Müller angestellt werden, welche in dem rationellen Betriebe erfahren sind.

Sache der Feuerwehr und der Fachblätter soll es sein, ihre Nebenmenschen über alle Gefahren, welche die verschiedenen Fabrikbetriebe mit sich bringen, aufzuklären und immer wieder zu belehren, wodurch viel Unglück verhütet werden kann. (N. d. Sächs. F. u. V.)

Patent-Liste

über Gegenstände des Feuerlösch- und Rettungswesens.

Aufgestellt durch das Patent-Bureau von Richard Lüders in Görlitz. (Auskünfte ohne Recherche werden den Abonnenten des „Feuerwehrmann“ durch das Bureau kostenfrei erteilt.)

Ausländische Patent-Ertheilungen.

Amerika.

- Nr. 551 875. Mundstück für Schläuche. — L. Schütte in Philadelphia. 24. December 1895.
 Nr. 551 919. Hydrant. — J. Brown in Allegheny. 24. December 1895.
 Nr. 550 595. Neuerung an Hydranten. — W. Corey in St. Louis 3. Dec. 1895.
 Nr. 550 820. Selbstthätige Feuerlösch-Einrichtung. — W. Burson in Chicago. 3. Dec. 1895.
 Nr. 551 753. Verbesserter Carabinerhaken. — E. Brever in Norwich. 24. December 1895.

Anzeigen.

Bopp & Reuther, Mannheim III

Armaturen- und Pumpenfabrik.

Specialität:

Ueberflur-Hydranten.

D. R. Patent.

Standrohre.

Feuerhähnen.

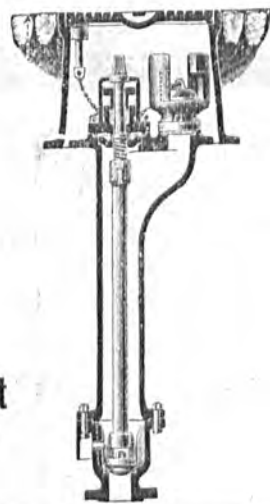
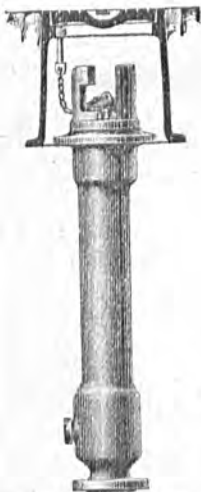
Specialität:

Unterflur-Hydranten.

D. R. Patent.

Strahlrohre.

Schlauchverschraubungen.



Armaturen aller Art

für Wasser, Gas und Dampf.

607 **PUMPEN**

für jeden Zweck.

Nachdem die von mir auf der Feuerwehr-Ausstellung in Barmen ausgestellte Joppe vom Ausschuss des Rheinischen Feuerwehr-Verbandes als

Normal-Uniform

angenommen ist, halte ich mich den verehrten Wehren bei Anschaffungen von Uniformen bestens empfohlen.

== Muster stehen franco zu Diensten. ==

C. Henkel, Bielefeld.

Specialität:

Carabinerhaken aller Art

für Feuerwehr- und Militärszwecke offerirt

Herm. Grundscheid,

Velbert (Rheinl.).

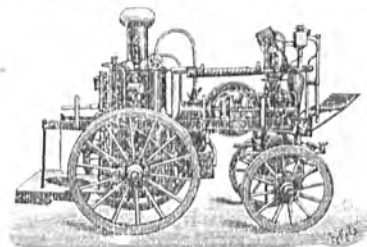
Den Feuerwehren sei

Hering's Instructionsmodell

für Pumpen und Feuerzeuge angelegentlichst empfohlen.

Preis 15 Mark.

Zu beziehen von Carl Hering, Auerbach i. B.



E. C. Flader

Jöhstadt i. S.

Specialfabrik
für

**Feuer-
löschmaschinen**

und Geräte aller Art

in unübertroffener Construction
und Ausführung.

1860 gegründet. 70 Medaillen.

672 General-Vertreter:

Heinrich Meyer, Hagen.

J. G. Lieb

Biberach a. d. Riss.

Fabrik und

vorteilhafteste Bezugsquelle für „alle“
Feuerwehr-Ausrüstungs-Artikel.

Specialität

Helme jeden Materials 564

Gurten m. Beil, Seil, Carabiner

Uniformen elegant

sowie neueste und beste

Biberacher Reform-

Steiger-Laternen

Petrolfackeln.

Katalog gratis u. franco.